

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 27. Oktober 2011

geändert durch Satzung vom 12.04.2013

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 12.04.2013¹

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt
die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben im Bachelorstudiengang Industriedesign breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen. Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gestalterische Qualifikationen, die künstlerisch-kreative, technisch-funktionale und ökologisch-ökonomische Kompetenzen umfassen und für die Ausführung von komplexen Aufgaben des Industriedesigns befähigen.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breite Methodenkompetenz. Sie sind imstande, komplexe Gestaltungsaufgaben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen, innovative Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.

¹ Inkrafttreten zum 15.03.2013

- (4) Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Die Zulassung zum Studium in der Fakultät setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Hochschule Regensburg vom 27. Juni 2011 in der jeweiligen Fassung.
- (3) Studienbewerber und -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben (z. B. Abiturienten) oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der FOS/BOS wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine dem Studiengang entsprechende Tätigkeit in Vollzeit im Umfang von mindestens sechs Wochen nachweisen (Vorpraktikum). Das Praktikum kann in einem Betrieb oder einer Fachabteilung aus dem weiteren Umfeld von Design und Gestaltung abgeleistet werden.
- (4) In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 22) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte:
 1. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester und vermittelt Grundlagen und Methodik.
 2. Der zweite Studienabschnitt umfasst das dritte bis sechste Studiensemester. Es werden fachspezifische Inhalte vermittelt und deren Anwendung in komplexen Gestaltungsaufgaben geübt.
 3. Im dritten Studienabschnitt, dem 7. Semester, erfolgt eine individuelle, auch wissenschaftliche Vertiefung, die der Erarbeitung einer eigenen gestalterischen Position dient.
- (2) Für das Ablegen der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regeln RaPO und APO.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im zweiten Abschnitt im sechsten Studiensemester statt. Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 20 Wochen sowie ein Praxisseminar (Modul Nr. 21 gemäß Anlage).
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte (ECTS-Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Für Wahlpflichtmodule werden die Regelungen durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt in Abstimmung mit den Fakultäten Maschinenbau und Elektro- und Informationstechnik zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Credits je Modul und Studiensemester,
 2. die angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und ergänzenden Wahlmodule,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflicht-, Wahlpflicht- und ergänzenden Wahlmodule

4. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 5. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 6. die Art der Lehrveranstaltung,
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Module können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Entwerfen 1“, sowie „Grundlagen Industriedesign“ (Nr. 3 und 7 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 30 ECTS-Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul (Nr. 21 und 22 gemäß Anlage), erhält nur, wer mindestens 100 ECTS-Credits erzielt hat.
- (4) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 150 ECTS-Credits erzielt und alle Leistungen aus dem ersten Studienabschnitt erfolgreich abgelegt hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben (siehe § 8 Abs. 2), werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Industriedesign wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus fünf Personen und wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultäten Architektur, Maschinenbau und Elektro- und Informationstechnik gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die zum Start des Studiengangs erstmalig gewählte Kommission wird bereits nach Ablauf eines Jahres neu gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich unter Berücksichtigung von § 8 im dritten Studienabschnitt befindet und die Praxismodule Nr. 21 und 22 gemäß Anlage erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 10 bis 15 Minuten zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die eingereichte Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Bachelorprüfungszeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2011 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 6. Oktober 2011, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. C 9-H3441.RE/19/5 vom 18.05.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg

Regensburg, 27.10.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 27.10.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.10.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.10.2011

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

1 Modul Nr.	2 Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			9 Ergänzende Regelungen	10 Noten- gewicht
					Mündlich	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Design und Kommunikation, Geschichte und Theorie (Design and Communication, History and Theory)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		1
2	Digitales Darstellen und Modellieren (Digital Presentation and Modelling)	4	5	SU, S		1 PStA			1
3	Entwerfen 1 (Design Course 1)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			1
4	Entwerfen 2 (Design Course 2)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			1
5	Fertigungsverfahren (Manufacturing Methods)	4	5	SU, Ü	Schr P 90-180		1)		1
6	Gestalten und Darstellen (Form and Presentation)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			1
7	Grundlagen Industriedesign (Basics Industrial Design)	4	5	SU, S, Ex	Schr P 60-90	1 StA		StA 0,5; SchrP 0,5	1
8	Konstruktion 1 (Engineering Design 1)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			1
9	Werkstoffe 1 (Material Sciences 1)	4	5	SU, S, Ex	Schr P 90-180		1)		1
10	Werkstoffe 2 (Material Sciences 2)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		1
11	Mechanik, Statik und Festigkeitslehre (Mechanics, Statics and Strengths of Materials)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		1
12	Allgemeinwissenschaften 1²⁾ (General Sciences Elective Module 1)	4	5	1)	1)	1)	1)	1)	1
Summen für den 1. Studienabschnitt:		48	60						12

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Wahlpflichtmodule

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt (3. bis 6. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
13	CAD und Rendering (CAD and Rendering)	4	5	SU, S		1 PStA			2
14	Designtheorie 1 (Design Theory 1)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		2
15	Designtheorie 2 (Design Theory 2)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		2
16	Design und Gesellschaft (Design and Society)	4	5	SU, S	Schr P 60-90	1 StA		StA 0,5; SchrP 0,5	2
17	Designmanagement (Design Management)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		2
18	Experimentelles Gestalten (Experimental Design)	4	5	SU, S, Ex		1 PSTA			2
19	Human Machine Interface	4	5	SU, S	Schr P 60-90	1 StA		StA 0,5; SchrP 0,5	2
20	Konstruktion 2 (Engineering Design 2)	4	5	SU, S	Schr P 90-180		1)		2
21	Praxisseminar (Practical Seminar)	4	6	SU, S		LN m.E. ¹⁾	TN		–
22	Praktikum (Internship)	–	24	Pr		LN m.E. ¹⁾	TN	außerhalb der Hochschule	–
23	Produktdesign 1 (Product Design 1)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			2
24	Produktdesign 2 (Product Design 2)	10	15	SU, S		1 PStA			6
25	Produktdesign 3 (Product Design 3)	6	10	SU, S		1 PStA			4
26	Projektwoche (Project Week)	3	5	SU, S, Ex		1 PStA			2

27	Allgemeinwissenschaften 2²⁾ (General Sciences Elective Module 2)	4	5	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1
28	Wahlpflichtmodul 1 (Elective Module 1)	4	5	1)	1)	1)	1)	1)	1)	2
29	Wahlpflichtmodul 2 (Elective Module 2)	4	5	1)	1)	1)	1)	1)	1)	2
	Summen für den 2. Studienabschnitt:	71	120							35

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Wahlpflichtmodule

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt (7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
30	Synergie und Forschung (Synergy and Research)	4	6	SU, S		1 PStA			2
31	Projektmodul Position (Project Module Position)	4	6	SU, S		1 PStA			2
32	Bachelorseminar (Bachelor's Seminar)	4	6	SU, S		TN m.E. ¹⁾	Module 21 u. 22 abgelegt	–	10
33	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	–	12			BA			
Summen für den 3. Studienabschnitt:		12	30						14
Summe gesamtes Studium		131	210						61

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Erläuterungen:

BA	Bachelorarbeit	Ex	Exkursion	PStA	Prüfungsstudienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht	S	Seminar/Labor	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SchrP	schriftliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis	m.E.	Mit Erfolg	Pr	Praktikum
Ü	Übung				